

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 7. Dezember 2023

Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und neue Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und der neuen Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf das beiliegende Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Ratschreiber Markus Dörig
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 7. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die Ständekommission befürwortet den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen:

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute «BSE-Krise» unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmässiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Zudem sind die Kontrollmöglichkeiten begrenzt, da die Dokumentation der Einhaltung hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle erfolgt. Die notwendigen Massnahmen wie z.B. die Reinigungsverfahren, um Prion-Proteine zu inaktivieren, sind aufwändig, komplex und fehleranfällig. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege (inklusive Transport und Lagerung) verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel herstellen dürfen, welche Proteine tierischen Ursprungs enthalten, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Allgemeine Bemerkungen

Generell gilt es den Grundsatz und die Struktur der bestehenden Verordnung weiterzuführen. Sämtliche tierische Produkte, welche im Rahmen der VTNP geregelt werden, sind als tierische Nebenprodukte zu werten, wobei diese in die drei bestehenden Risikokategorien eingeteilt werden. Die kanalisierte Verwertung stellt dabei eine weitere zulässige Entsorgungsart im Sinne der VTNP dar. In der aktuellen Vorlage wird neben den klassischen Kategorien mit dem Weg der kanalisierten Verwertung eine Subkategorie der Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 eingeführt, welche bezüglich Kennzeichnung einer neuen Festlegung bedarf.

Es gilt zu vermeiden, dass tierische Nebenprodukte, welche zwecks kanalisierter Verwertung gewonnen werden, bezüglich Kategorisierung eine Aufwertung im Sinne von «hochwertigen TNP in kanalisierter Verwertung» erfahren, da diese auf jeder Stufe entlang der Futtermittelkette bis zur abschliessenden Verfütterung entsprechend den verwendeten Ausgangsprodukten der Kategorie 3 zuzuordnen sind, da es sich um tierische Produkte handelt, welche nicht mehr in der Lebensmittelkette verwendet werden sollen. Eine Einführung sich wiederholender separater Vorgaben für tierische Nebenprodukte in kanalisierter Verwertung schafft Unsicherheit und fördert Missverständnisse. Entsprechend sind die gesetzlichen Anforderungen im Umgang mit tierischen Nebenprodukten zur kanalisierten Verwertung thematisch ergänzend in den entsprechenden Kapiteln zu den bereits bestehenden Vorgaben aufzuführen. Doppelspurigkeiten sind unbedingt zu vermeiden, sei dies im Bereich Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle, wie auch bei Themen wie Lagerung und Transport oder bei der Kennzeichnung.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 lit. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	

Art. 3 lit. h ^{bis}	Unklar ist, wie der Begriff «Eignung» definiert ist. Ersetzen mit «zulässig».	[...] und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet zulässig ist.
Art. 3 lit. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter lit. h ^{bis} zweifach erwähnt ist: «verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3».	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 lit. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs.	m ^{ter} Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere;
Art. 3 lit. n bzw. lit. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 lit. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen.	n ^{bis} Gülle: Exkremate und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben.
Art. 3 lit. n ^{ter}	Präzisieren, dass mit Eiern Insekteneier gemeint sind.	n ^{ter} Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Insekteneiern , in welcher der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5% des Volumens oder 3% des Gewichts beträgt;
Art. 3 Definitionen	Es wird angeregt, weitere Begriffe wie «rohe tierische Nebenprodukte», «rohes Heimtierfutter», «verarbeitetes Heimtierfutter», «verkaufsfertige Kultursubstrate», «TNP, die nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind» genauer zu definieren.	
3. Kapitel: Handel und Entsorgung, Gliederungstitel 1. Abschnitt: Grundsätze, Meldepflicht	Der erste Abschnitt des dritten Kapitels beinhaltet die Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle beim Handeln mit und Entsorgen von TNP. Die kanalisierte Verwertung stellt eine weitere Möglichkeit der Entsorgung mittels Verwertung von spezifischen TNP als Futtermittel für Nutztiere unter kontrollierten Bedingungen dar. Es findet eine Gewinnung, Verarbeitung und Zwischenlagerung von TNP K3 statt, mit dem Ziel der Entsorgung via Verfütterung. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen	Kapitel 4 Gliederungstitel 2a. Abschnitt: «Administrative Anforderungen bei kanalisierter Verwertung» ist als Ganzes im 3. Kapitel Gliederungstitel 1. Abschnitt: «Grundsätze, Meldepflicht und Bewilligung, Selbstkontrolle» zu integrieren.

und Bewilligung, Selbstkontrolle	betreffend Meldepflicht, Bewilligung und Selbstkontrolle bei der kanalisiertem Verwertung auch unter dem dritten Kapitel abzubilden wären, und nicht separat als Gliederungstitel des 4. Kapitels, in welchem die Details der Umsetzung bei der Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung geregelt sind.	Entsprechend würden die Bestimmungen aus den Art. 32c bis Art. 32j in die Art. 10 bis Art. 15 verschoben.
Art.15 Abs. 1	Kontrollverfahren im Rahmen der Verarbeitung sind nur für Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziff. 11, Ziff. 14 und Ziff. 15 vorgesehen. Sollte auch für Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziff. 16 gelten.	Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz ergänzen: «Für bewilligte Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 11, 14, 15 und <u>16</u> muss ...»
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Beispiel: Anhang 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird. Zudem ist unklar, was mit dem Begriff Warengruppe gemeint ist.	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP. Definition des Begriffs Warengruppe.
3. Abschnitt	Gliederungstext vor Art. 19: Titel sollte angepasst werden, da er nicht nur den Transport, sondern generell die Anforderungen beim Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP betrifft.	
Art. 20 Abs. 5	Es ist zu ergänzen, dass die Kopien der Begleitpapiere auch im Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen während drei Jahren aufzubewahren sind. Bisherige Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass diese Dokumente nicht vorhanden sind und die gesetzliche Grundlage zu wenig klar formuliert ist.	⁵ Die originalen Begleitpapiere sind drei Jahre beim Empfängerbetrieb(-anlage) aufzubewahren. Kopien der Begleitpapiere sind drei Jahre beim Herkunftsbetrieb(-anlage) und beim Transportunternehmen aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
Art. 25 Abs. 1 lit. e	Das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen ist nicht mehr zeitgemäss und zu hinterfragen, da es nun wirklich Krematorien gibt, die auch grössere Tiere kremieren.	e: Heimtiere und Equiden auf Tierfriedhöfen

Art. 25a Abs. 1 lit. b	Eine Freigabe einzelner Tierkörper von anderen Tieren als Heimtieren und Equiden zur Kremation durch das zuständige Veterinäramt funktioniert in der Praxis im Einzelfall schlecht. Zentral ist, dass der Seuchenausschluss sichergestellt ist, was durch schriftliche Bestätigung durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt problemlos möglich ist.	... andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn vorgängig eine schriftliche Bestätigung der Todesursache mit Ausschluss einer ansteckenden Krankheit / Seuche durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt eingeholt und der Bewilligungsinhaber / dem Bewilligungsinhaber vorgelegt wird.
Art. 25a Abs. 2	Betrifft angeordnete Massnahmen im Seuchenfall, Korrektur der zitierten Artikel der TSV.	² Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Art. 66 bis Art. <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben wird. Der Artikel ist zu entfernen.	² Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Art. 66 bis Art. <u>71</u> TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	³ Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 lit. e	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderungen und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfütterer von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische</u> Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27 Abs. 3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. Vor allem bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gemäss Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend</u> von Art. 27 Abs.3 Art.30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...

Art. 29 lit. b	<p>Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert.</p> <p>Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuer, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.</p>	<p>b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und</p>
Art. 30, Art. 30a, Art. 30b, Art. 31a, Art. 32	<p>Lit. c in Art. 30 bis Art. 31 jeweils weglassen und lit. e in Art. 31a, Art. 32 lit. d erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist.</p>	<p>lit. c in Art. 30 bis Art. 31 jeweils weglassen. Art. 31a lit. e und Art. 32 lit. d ebenfalls weglassen.</p>
Art. 30b	<p>Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Ergänzung von lit. a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Art. 7 lit. a, lit. <u>c</u>, lit. e oder lit. f besteht;</p>
Art. 31a	<p>Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten, sollen in anderen Verordnungen (Futtermittelverordnung) geregelt und nicht hier abgehandelt werden.</p>	<p>² Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:</p>
Art. 32a	<p>Das Wort «folgende» impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.</p>	<p>² Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:</p>
Art. 32b	<p>Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.</p> <p>Alternativ können hier Grundsätze der Lagerung ergänzt werden, womit der Titel wieder passend ist. Ebenfalls wäre zu prüfen, diese Vorschriften in den bereits bestehenden Transportbestimmungen (Art. 19) unterzubringen.</p> <p>Gegebenenfalls können auch die Transportvorgaben in die VVTNP überführt werden, wodurch sich dieser Passus in der VTNP erübrigt.</p>	<p>Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung. Alternativen: - Lagerung ebenfalls in diesem Artikel unterbringen; - Transport und Lagerung in bestehendem Art. 19 unterbringen; oder - gesamten Inhalt in die VVTNP verschieben.</p>

Art. 32b Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden.	³ ... Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.
Art. 32b	Es soll nochmals fundiert geprüft werden, die zeitlich getrennte Nutzung von Räumlichkeiten, Produktionswegen und Transportbehältnissen mit unterschiedlichen tierischen Proteinen vollständig auszuschliessen, da genau diese Überschneidungen entlang der Produktionskette das grösste Risiko einer Kreuzkontamination mitbringen und gleichzeitig die Kontrolltätigkeit im Sinne des Vollzugs erheblich erschwert ist, da die Dokumentation der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hauptsächlich im Rahmen der Selbstkontrolle durch die Beteiligten erfolgt. Dazu kommt, dass das Reinigungsverfahren für die Inaktivierung von allfällig vorhandenen Prion-Proteinen, welche ursächlich für TSE sind, sehr aufwändig und komplex ist, sodass eine entsprechende Umsetzung durch Laien im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens zur Verhinderung der Kreuzkontamination als fraglich erscheint. Auch hier bestehen wenig Kontrollmöglichkeiten im Rahmen des Vollzugs. Einzig eine konsequente Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege hinsichtlich Verwendung unterschiedlicher tierischer Proteine im Sinne der kanalisierten Verwertung schafft die grösstmögliche Sicherheit für Mensch und Tier.	Die Vorgaben im Sinne einer konsequenten Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege unterschiedlicher tierischer Proteine vertieft prüfen und entsprechend ausformulieren.
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a lit. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch eine Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb oder ein Betrieb der Primärproduktion) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anhang 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anhang 1b, Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden, transportierenden und lagernden Betriebe besteht.

	Zudem sollen die Transportunternehmen mitberücksichtigt werden, da von diesen ein nicht zu unterschätzendes Risiko einer Verschleppung ausgeht.	
Art. 32c Abs. 1	Immer das Wording Lebensmittel- und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe verwenden wegen Abgrenzbarkeit zu Verarbeitungsbetrieben, welche Tierfutter herstellen. Zudem sollte der Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP unter die Meldepflicht fallen. Auch konsequent anpassen, beispielsweise Anhang 1b.	¹ Lebensmittel- und <u>Lebensmittelverarbeitungsbetriebe</u> , die tierische..., gewinnen, verarbeiten oder <u>transportieren</u> wollen, ...
Art. 32c Abs. 2	Für die aufgeführten Betriebskategorien fehlen die Beschreibungen unter Art. 3, welche deren eindeutige Zuordnung entlang der Lebensmittel- und Futtermittelkette ermöglichen würden. Dies wäre mindestens im Bereich der Futtermittelproduktion nötig, damit nicht in Anhang 1b nachgelesen werden muss, um welche Art von bewilligungspflichtigem Betrieb es sich handelt. Die aktuelle Formulierung von Abs. 2 schliesst Landwirtschaftsbetriebe mit ein, da die eigentliche Fütterung der Nutztiere im Landwirtschaftsbetrieb stattfindet. Auch hier gilt es, den Transport dieser tierischen Nebenprodukte analog anderen TNP der Meldepflicht zu unterstellen.	Die Beschreibung betreffend Futtermittel- und Lagerbetriebe ist unter Art. 3 zu ergänzen. Anpassung Wording von Abs. 2: «Futtermittel- und Lagerbetriebe nach ... die tierische Nebenprodukte <u>zur Herstellung von Futter für Nutztiere</u> in kanalisierter Verwertung lagern, verwenden oder <u>transportieren</u> wollen, müssen...»
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, gegebenenfalls kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	«Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt...» Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 lit. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle gemäss neuer Definition ist.	² Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...

Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	¹ Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1</u> ausführt, ...
Art. 45	Wer vollzieht bei den Transportbetrieben? Wir erachten es als sinnvoll, hier die Zuständigkeiten klar zu regeln.	Vollzug bei Transportbetrieben regeln.
Anhang 1b	Gliederungstitel 2 Registrierungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung: Ziff. 21 bis Ziff. 24 beschreiben die Gewinnung und Verarbeitung von TNP zwecks Verwendung in der kanalisiertem Verwertung. Damit die TNP in der kanalisiertem Verwertung verwendet werden dürfen, müssen diese nach Anhang 5 verarbeitet werden, vgl. Art. 29 bis Art. 32 der neuen Verordnung. Die Verarbeitung von TNP mit Methoden nach Anhang 5 oder Art. 21 Abs. 2 ist per se bewilligungspflichtig (vgl. Anhang 1b Ziff. 11). In Analogie mit der VTNP sollten hier lediglich Betriebe aufgeführt werden, welche registrierungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der VTNP vornehmen: Sammeln, Lagern und Transport von TNP für die kanalisierte Verwertung. Der Begriff Verarbeitung ist vollständig wegzulassen. Sammel- und Transportbetriebe sind zu ergänzen.	Unter Gliederungstitel 2 Ziff. 21 bis Ziff. 24 «gewonnen und verarbeitet» werden ersetzt durch «gewonnen, gelagert und transportiert werden». Ziff. 25 anfügen für Sammel- und Transportbetriebe.
Anhang 4	Vorgaben zu Transport und Zwischenlagerung von TNP im Rahmen der kanalisiertem Verwertung sind in Anhang 4 zu präzisieren, analog Transport TNP K1, Speiseresten, ... (vgl. Art. 32b der neuen Verordnung), sofern spezifische Regelungen vorgesehen sind, wie beispielsweise Bewilligung eines Reinigungskonzepts.	In Anhang 4 ergänzen.
Anhang 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Die neue lit. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von lit. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe).
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Die Ständekommission begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund teilweise doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege soll hier in der VVTNP konsequent umgesetzt werden.



4 **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. Bemerkungen zur VTNP, wonach die Möglichkeit beschrieben wird, dass Fahrzeuge, Verpackungen, Behälter und Räumlichkeiten, in welchen vorgängig Erzeugnisse gelagert wurden, welche der jeweiligen Tierart nicht verfüttert werden dürfen, nach Durchführung eines dokumentierten Reinigungsverfahrens trotzdem zum Transport / zur Lagerung von zur Verfütterung an diese Tierart bestimmte Erzeugnisse genutzt werden dürfen. Das dadurch entstehende Risiko der Kreuzkontamination gilt es bereits initial zu vermeiden, weshalb dieser Aspekt durch die verantwortliche Behörde im Rahmen der Vernehmlassung nochmals vertieft wissenschaftlich überprüft wird und die gewonnenen Erkenntnisse vor Erlass in die Verordnung einfließen.

Allgemein gilt es festzuhalten, dass die Verordnung sehr schwer lesbar ist. Dies einerseits wegen der gewählten Ausdrucksweise und andererseits wegen offensichtlich in grosser Zahl vorhandener Redundanzen, welche mittels Zusammenführung von sich ständig wiederholenden gleichförmigen Vorgaben mit Sicherheit stark reduziert werden könnten. Hier als Beispiel aufzuführen sind die sich unter jedem der aufgeführten Artikel wiederholenden Vorgaben betreffend Transport und Lagerung. Eine Überarbeitung in konzeptioneller Weise, mit Reduktion aufs Wesentliche, würde die Verständlichkeit und damit auch die Sicherheit hinsichtlich der korrekten Umsetzung der Vorgaben in Praxis enorm begünstigen und sollte deshalb durch die zuständige Behörde im Rahmen der Vernehmlassung vorgenommen werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Lager- und Transportbetriebe fehlen. Zwar wird in den Art. 4 bis Art. 29 immer wieder Bezug auf den Transport genommen, jedoch sind Verantwortung und Vollzugszuständigkeit nicht geregelt.	lit. a: die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel-, Transport- und Lagerbetrieben.

Art. 1 lit. a	Unklare Formulierung. Trennung von TNP von weiteren Futtermitteln, welche nicht im Rahmen der kanalisierten Verwertung gewonnen werden. Hier fehlt eine Präzisierung.	...die Anforderungen an die Trennung <u>von tierischen Nebenprodukten, welche</u> entlang der Futtermittelkette für die kanalisierte Verwertung in Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Futtermittelbetrieben <u>gewonnen werden, von weiteren Futtermitteln.</u>
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet die Begriffe «Fahrzeuge», «Verpackungen» und «Behälter», wenn es um Transport und Lagerung von TNP geht (vgl. Anhang 4 Ziff. 2 VTNP). Diese Begriffe sollten konsequent weiterverwendet werden.	¹ Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>Verpackungen und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	¹ Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur <u>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</u> <u>anderen losen, zur Verfütterung bestimmten tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> Abs. 2 löschen
Art. 4 Abs. 3	In Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten sollen die Aufzeichnungen drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden. Dies soll analog für weitere Artikel mit den gleichen Wortlauten gelten, z.B. Art. 6 Abs. 3.	³ ...Behörde mindestens drei Jahre lang...
Art. 5 Abs. 2	Sehr umständlich formuliert, vereinfachen.	<u>Davon ausgenommen sind Schlachtbetriebe</u> , wenn: a. die Schlachtung von...
Art. 6	Titel ist nicht ausreichend präzise formuliert. Zusammenlegen mit Art. 9.	Titel: Transport von <u>unverarbeitetem</u> Blut von Nichtwiederkäuern.
Art. 6 Abs. 1	Fehler im Text.	Das für die Herstellung von Blutprodukten für <u>von</u> Nichtwiederkäuern <u>bestimmte</u> ...

Art. 7 Abs. 2 lit. b	Zwischenstufen fehlen	b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und Art. 6).	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen.
Art. 9	Lager- und Transportbedingungen sowohl für unverarbeitetes Blut, wie auch verarbeitetes Blut gemeinsam festlegen, Art. 6 integrieren. Titel und Absätze anpassen.	
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt. Der Titel sollte somit zur besseren Verständlichkeit ergänzt werden.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben.</u>
Art. 20 bis Art. 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Art. 20, Art. 21 und Art. 22. In Art. 22 Abs. 2 lit. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und Art. 7.	Systematisches Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 2 lit. a bis lit. d	«Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer» ersetzen durch «andere Tiere»	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; lit. b bis lit. d analog dazu.
Art. 30 und Art. 51	Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. «Mischfuttermittel» ist zu definieren.	
Art. 51 Abs. 2 lit. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 lit. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

	<p>² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. <p>³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb mischen, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.</p>	
Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und kann gegebenenfalls vereinfacht werden.	Ersetzen mit «Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.»
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit.
Kapitel 7	Betrifft nur Dünger, welcher tierische Nebenprodukte enthält.	7. Kapitel: Anforderungen an die Verwendung von Dünger, welcher tierische Nebenprodukte enthält.
Art. 55 Abs. 1	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, siehe Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen. ¹ ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ...
Art. 55 Abs. 2	Formulierung ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen- und Darminhalt sowie Gülle oder die in Art. 28 Abs. 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.